

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung von Tageseinrichtungen im Gebiet der Verbandsgemeinde Weida – Land (Kostenbeitragssatzung - Kita)

Aufgrund der §§ 5, 8, und 44 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S.522) i.V.m. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen – Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida – Land in seiner Sitzung am 18.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostentatbestand

Die Verbandsgemeinde Weida – Land erhebt für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Weida – Land nach Maßgabe dieser Satzung Kostenbeiträge für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen.

§ 2 Kostenbeitragsschuldner

Die Sorgeberechtigten von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Verbandsgemeinde Weida – Land haben und in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen angemeldet sind, sind zur Zahlung der Kostenbeiträge verpflichtet.

Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen wird von den Sorgeberechtigten ein Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Maßstab für die Höhe des Kostenbeitrages sind die Betreuungsart (Kinderkrippe, Kindergarten oder Hort) sowie die in Anspruch genommenen Betreuungsstunden. Tagespflegestellen sind der Betreuungsart Kinderkrippe zuzuordnen.
- (3) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages ergibt sich aus Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

- (4) Der Wechsel von der Betreuungsart Kinderkrippe zur Betreuungsart Kindergarten erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Fällt der 3. Geburtstag des Kindes auf den 1. eines Monats, erfolgt der Wechsel der Betreuungsart dieses Kindes zum 1. des laufenden Monats. Für alle anderen Kinder erfolgt der Wechsel der Betreuungsstufe zum 1. des Folgemonats.
- (5) Für den Beginn der Schulpflicht ist der Beginn des Schuljahres und nicht der das jeweilige Ferienende oder der Termin der Einschulung maßgeblich.
- (6) Für Gastkinder wird ein Tageskostenbeitrag erhoben. Dieser bemisst sich auf der Grundlage der in Anspruch genommenen Betreuungsart, Betreuungszeit sowie des jeweiligen Stundensatzes gemäß Anlage 1.
- (7) Der Kostenbeitrag beinhaltet keine Verpflegungskosten. Diese sind nach entsprechender Vereinbarung gesondert an den jeweiligen vertraglich gebundenen Anbieter zu entrichten.

§ 4

Entstehen und Ende der Kostenbeitragschuld

- (1) Die Kostenbeitragschuld beginnt mit dem ersten des Monats, in dem das Kind in der Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Monats, zu dem das Kind aus der Tageseinrichtung abgemeldet wird.
- (2) Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen nicht besucht. Dies gilt auch für die Schließzeiten der Tageseinrichtung.
- (3) Beginnt oder endet die Betreuung eines Kindes während eines Monats, werden die Kostenbeiträge entsprechend der tageweisen Inanspruchnahme berechnet. Der zur Ermittlung der Kostenbeiträge zu Grunde liegende Tagessatz beträgt 1/30-tel des Monatsbeitrages.

§ 5

Fälligkeit, Zahlung und Verzug

- (1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und ist zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat an den Träger der Tageseinrichtung zu entrichten.
- (2) Die Zahlung des Kostenbeitrages erfolgt durch Lastschriftverfahren. Abweichende Regelungen können mit dem Träger der Tageseinrichtung vereinbart werden.

§ 6 Übernahme und Ermäßigung

- (1) Anträge auf Übernahme oder Teilübernahme des Kostenbeitrages, können beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Saalekreis) gestellt werden, der unter den Voraussetzungen des § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) die Anträge prüft und bescheidet.
- (2) Bis zur Entscheidung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der Übernahme des Kostenbeitrages ist der festgesetzte Kostenbeitrag durch die Sorgeberechtigten an die Verbandsgemeinde Weida – Land zu zahlen.
- (3) Eine mögliche Ermäßigung der Kostenbeiträge (Geschwisterkinderermäßigung) erfolgt auf der Grundlage des § 13 Abs. 4 KiFöG LSA.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Weida – Land vom 28.04.2010, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Weida – Land vom 12.07.2013 außer Kraft.

Nemsdorf – Göhrendorf, den 19.03.2015

Roswitha Meyer
Verbandsgemeindebürgermeisterin

(Siegel)

Gebührenverzeichnis

Kinderkrippe

Betreuungs- stufe	Betreuungszeit 0 bis 3 Jahre		
	Tag	Woche	monatlicher Kostenbeitrag in €
1	5	25	138
2	6	30	153
3	7	35	167
4	8	40	180
5	9	45	195
6	10	50	209
7	11	55	223

Kindergarten

Betreuungs- stufe	Betreuungszeit 3 Jahre bis Schuleintritt		
	Tag	Woche	monatlicher Kostenbeitrag in €
1	5	25	97
2	6	30	106
3	7	35	115
4	8	40	124
5	9	45	133
6	10	50	142
7	11	55	151

Hort

Betreuungs- stufe	Hortbetreuung
	monatlicher Kostenbeitrag in €
8	69

Kostenbeitrag für Gastkinder

Betreuungszeit	bis zu 5 h täglich in €	über 5 h täglich in €
Kinderkrippe	15	24
Kindergarten	10	14
Hort	7	

Kostenbeitrag für die Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung: 10 € je angefangene Stunde.

Kostenbeitrag für die Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit außerhalb der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung: 25 € je angefangene Stunde